

Geschäftsordnung des Gestaltungs- und Planungsbeirates der Stadt Ingolstadt

Vom 23. Juli 2009
(geändert mit Beschluss vom 02. Mai 2014)

Vorbemerkung

Die Zielsetzung des Gestaltungs- und Planungsbeirates (GPB) ist der Erhalt und die qualitätvolle Weiterentwicklung des Stadt- und Landschaftsbildes sowie die Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung Ingolstadts. Bei Einzelmaßnahmen soll eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität gesichert werden. Durch die Auseinandersetzung mit räumlichen Anforderungen und Qualitäten soll auf ein besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten hingewirkt werden. Neben Einzelmaßnahmen stehen aber auch strukturelle Fragen der Stadtentwicklung zur Beratung an, um den ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen gerecht zu werden.

Der GPB unterstützt und berät als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung. Er begutachtet Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die weitere Stadtentwicklung Ingolstadts und auf das Ingolstädter Stadt- und Landschaftsbild. Der Stadtrat beschließt für die Tätigkeit des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Ingolstadt folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabenstellung

(1) Der GPB hat die Aufgabe, den Stadtrat in allen städtebaulichen und gestalterischen Fragen zu beraten, die für eine nachhaltige Stadtentwicklung von Bedeutung sind.

(2) Die Beratung des GPB erstreckt sich auf städtebauliche Planungen und die Errichtung oder Änderung von Bauten, Ensembles, Straßen, Plätzen sowie Freiräumen, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Struktur von besonderer Bedeutung

für die Stadtentwicklung, das Stadtbild oder den Landschaftsraum sind.

(3) Der GPB gibt seine Stellungnahme in Form von schriftlichen Empfehlungen an den Stadtrat ab.

§ 2 Zusammensetzung / Dauer / Bestellung

(1) Der Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in).

(2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt berufen. Eine Beiratsperiode dauert drei Jahre.

(3) Die Mitglieder sind anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung und Verkehrswesen. Die Mitglieder dürfen während ihrer Beiratstätigkeit nicht in Ingolstadt planen und bauen.

(4) Ein Mitglied des GPB kann durch Beschluss des Stadtrates aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher ist insbesondere bei einem erheblichen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung gegeben. Eine Abberufung kann auch auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen.

(5) An den Sitzungen nehmen ohne Stimmrecht teil:

- der Oberbürgermeister bzw. sein Stellvertreter;
- die Leiterin des Referats für Stadtentwicklung und Baurecht bzw. ein Vertreter;
- die Sprecher / Einzelmitglieder oder deren Vertreter der im Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften; die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandates;

- weitere Sonderfachleute können insbesondere auf Vorschlag des Oberbürgermeisters in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates bei Bedarf hinzugezogen werden, wie der Stadtheimatspfleger bzw. dessen Vertreter und der zuständige Gebietsreferent des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege.

§ 3 Geschäftsstelle

Das Referat für Stadtentwicklung und Baurecht führt die Geschäftsstelle des GPB. Diese bereitet insbesondere die Sitzungen vor. Sie dokumentiert die Arbeit sowie die erstellten Gutachten des GPB zur Vorlage in den Stadtratsgremien.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gestaltungsbeirates

- (1) Die Mitglieder des GPB sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied wird nach der HOAI, Stundensätze für Zeithonorar (Höchstsatz), unter Annahme einer zeitlichen Dauer von sieben Stunden je Sitzung als Pauschale honoriert. Zusätzlich wird für Reise- und Vorbereitungszeit eine weitere Pauschale gewährt, die sich aus den Stundensätzen für Zeithonorar (Mindestsatz) bei einer angenommenen Zeit von vier Stunden ergibt. Die genannten Pauschalbeträge werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattet.
- (3) Die Sonderfachleute erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung auf der Grundlage der HOAI, Stundensätze für Zeithonorar (Mindestsatz), unter Annahme einer zeitlichen Dauer von sieben Stunden je Sitzung. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt die Rechtstellungssatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Regelungen für die Teilnahme an Wettbewerben.

§ 5 Geschäftsgang

Die Einladung zu den Sitzungen des GPB erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen.

- (1) Die Sitzung des Beirates findet in der Regel vierteljährlich statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

§ 6 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Der GPB ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter(in) anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) Der Beirat beschließt zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- (2) Die Leitung der Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Gestaltungs- und Planungsbeirat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er fasst als Ergebnis der Beratungen zu den Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der/dem Beiratsvorsitzenden oder dessen Vertreter(in) zu unterzeichnen ist. Die Formulierung obliegt

der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter(in).

(4) Die Stellungnahme ist den Bauherrn bzw. deren Beauftragten bekannt zu geben und zu erläutern.

(5) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.

Das Ergebnis der Sitzung wird im Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung in öffentlicher Sitzung durch das zuständige Referat bekannt gegeben.

§ 8 Geheimhaltung

Die Mitglieder des GPB und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelung von § 7 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom GPB.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. Mai 2014 in Kraft.